

**SATZUNG**  
**der**  
**Gesellschaft für Pflanzenzüchtung e.V.**

**SATZUNG**  
**der**  
**Gesellschaft für Pflanzenzüchtung e.V.**

I. Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft für Pflanzenzüchtung e.V. (GPZ) hat ihren Sitz in Quedlinburg. Sie ist in das Vereinsregister der Stadt Quedlinburg eingetragen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung aller wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung. Dazu dienen vor allem die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften ihrer Mitglieder, die Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die fachübergreifende nationale und internationale wissenschaftliche Kooperation.

§ 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus: Ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied kann in die Gesellschaft aufgenommen werden, wer sich auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung wissenschaftlich oder praktisch betätigt oder bereit ist, an der Arbeit der Gesellschaft aktiven Anteil zu nehmen.

Als studentische Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluss eines einschlägigen Diplom- Bachelor-, Master- oder Doktoranden-Studiums anstreben. Die Dauer dieser Mitgliedschaft ist auf die Zeit des jeweiligen Studiums begrenzt.

Fördernde Mitglieder sind Unternehmen oder Institutionen, die an der Gesellschaft für Pflanzenzüchtung und ihren Bestrebungen besonderes Interesse zeigen und sie unterstützen. Für Mitarbeiter dieser Unternehmen/Institutionen werden dadurch keine Anrechte begründet, die ordentlichen Mitgliedern zustehen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verliehen werden, die sich auf dem Gebiet der Züchtungsforschung besonders verdient gemacht haben. Die Anzahl der Ehrenmitglieder soll 10 nicht übersteigen.

## § 5

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, studentisches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, bei der Mitgliederversammlung der Gesellschaft einen Antrag auf endgültige Entscheidung über die Aufnahme einzubringen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

## § 6

Ordentliche, studentische und fördernde Mitglieder haben gegenüber der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, jedoch ohne die Pflicht der Beitragszahlung.

## § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

## § 8

Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern kann der Vorstand Mitglieder aus der Gesellschaft ausschließen, die durch ihr Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gefährden oder ihren satzungsgemäßen Zielen zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Ausschließungsbeschluss zugegangen ist, Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an die Gesellschaft, während die entstandenen Verpflichtungen während des laufenden Geschäftsjahres fortbestehen.

## III. Beiträge und ihre Verwendung

### § 9

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für studentische Mitglieder und Rentnerinnen/Rentner sowie Pensionärinnen/Pensionäre ist der Beitrag ermäßigt. Der Beitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres zu entrichten.

## § 10

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens außerhalb der laufenden Kosten für die Geschäftsführung beschließt die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Verpflichtungen einzugehen, die die Höhe des Gesellschaftsvermögens nicht überschreiten.

## IV. Vorstand

### § 11

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der geschäftsführenden Vizepräsidentin/dem geschäftsführenden Vizepräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die geschäftsführende Vizepräsidentin/der geschäftsführende Vizepräsident. Alle drei Personen sind einzelvertretungsberechtigt. Sie sind zu gegenseitiger Absprache und Abstimmung verpflichtet.

### § 12

Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl in dasselbe Amt ist ausgeschlossen, außer für die geschäftsführende Vizepräsidentin/den geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten, der geschäftsführenden Vizepräsidentin/des geschäftsführenden Vizepräsidenten und der beiden weiteren Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten für zwei Jahre gewählt. Kandidatinnen/Kandidaten für das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sollen grundsätzlich bereit sein, nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten zu kandidieren. Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt dieser für zwei Jahre das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Zuwahl von Kandidaten der letzten Vorstandswahl in der Reihenfolge der nächst höchsten Stimmenzahl durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit ersetzt.

### § 13

Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Maßnahmen verantwortlich. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die geschäftsführende Vizepräsidentin/der geschäftsführende Vizepräsident vertreten die Präsidentin/den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist.

### § 14

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Nach einer Neuwahl des Vorstandes findet dabei die Geschäftsübergabe statt. Der zur Sitzung einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner fünf Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder

gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Die Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren; der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## V. Vorstandsrat

### § 15

Dem Vorstand zugeordnet ist ein aus mindestens fünf Personen bestehender Vorstandsrat, der den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft berät. Dieser wird vom Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschaft berufen. Zu ihm gehören von Amts wegen die Vorsitzenden von mehrjährig tätigen Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft, die mehr als 20 Mitglieder umfassen. Der Vorstandsrat soll auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten wenigstens einmal in zwei Jahren zusammentreten.

## VI. Mitgliederversammlung

### § 16

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt verbunden mit einer wissenschaftlichen Vortragstagung. Wenn die Verhältnisse die Einberufung einer solchen Versammlung nicht möglich oder unnötig erscheinen lassen, kann der Vorstand die Einberufung aussetzen und über dringende Fragen auch auf schriftlichem Wege abstimmen lassen. Über die Aussetzung ist den Mitgliedern Mitteilung zu machen.

### § 17

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Präsidentin/den Präsidenten mit einer Frist von einem Monat vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung zu übermitteln. Gegen die Ablehnung eines Antrages zur Tagesordnung durch den Vorstand kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

### § 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Präsidentin/der Präsident einzuberufen, wenn der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller fünf Mitglieder oder mindestens 1/5 der Mitglieder der Gesellschaft dieses wünschen, sowie wenn der Vorstand zurücktritt oder die Auflösung der Gesellschaft beantragt wird.

## VII. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

### § 19

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Tätigkeit der Gesellschaft. Sie kann zu diesem Zwecke Weisungen und Wünsche an den Vorstand beschließen.

## § 20

Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Kassenberichtes durch zwei von ihr ernannte Prüferinnen/Prüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine es betreffende Entscheidung des Vorstandes,
- g) die Abwahl des Vorstandes,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

## VIII. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

### § 21

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstandes sowie für die Auflösung der Gesellschaft ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 22

Die Art der Abstimmung bestimmt die Präsidentin/der Präsident, über personenbezogene Entscheidungen ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist in jedem Falle geheim abzustimmen.

### § 23

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der geschäftsführenden Vizepräsidentin/dem geschäftsführenden Vizepräsidenten zu protokollieren. Das Protokoll ist von ihr/ihm und der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## IX. Satzungsänderungen und Auflösung

### § 24

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern beantragt sind. Diese Anträge müssen begründet spätestens drei Monate vor

der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht und durch diesen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Vom Finanzamt oder dem Registergericht geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstand beschließen.

#### § 25

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag nach den für Satzungsänderungen gültigen Vorschriften dem Vorstand und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit angenommen ist.

#### § 26

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks haben die Mitglieder keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Das Vermögen der Gesellschaft fällt in diesem Falle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Bonn) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Göttingen, den 2. Dezember 1991

Quedlinburg, den 2. März 1994 (1. Änderung)

Köln, den 28. Februar 1996 (2. Änderung)

Hohenheim, den 28. Februar 2002 (3. Änderung)

Kiel, den 24. September 2014 (4. Änderung)